Vermögensanlage-Informationsblatt (VIB) nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagegesetz zur Vermögensanlage der Windpark Schwielowsee GmbH & Co. KG mit der Emissionsbezeichnung „Bürgerwindpark Schwielowsee“

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des VIB: 1 **Stand des VIB: 17.02.2025**

1 Art der Vermögensanlage, Bezeichnung der Vermögensanlage

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre;
Emissionsbezeichnung: „Bürgerwindpark Schwielowsee“

2 Identität und Geschäftstätigkeit der Anbieterin/Emittentin, Identität der Internetdienstleistungsplattform

Anbieterin: NOTUS energy GmbH mit Sitz in Potsdam (Geschäftsanschrift: Parkstraße 1, 14469 Potsdam), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 34512P. Deren wichtigste Tätigkeitsbereiche sind die Initiierung und Fertigstellung von Energieprojekten im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien.
Emittentin: Windpark Schwielowsee GmbH & Co. KG mit Sitz in Potsdam (Geschäftsanschrift: Gregor-Mendel-Straße 24a, 14469 Potsdam), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRA 8049P. Deren wichtigste Tätigkeitsbereiche sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und/oder Photovoltaikanlagen oder anderer Erneuerbarer-Energien-Projekte im In- und Ausland.
Internetdienstleistungsplattform: eueco GmbH mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Haydnstr. 1, 80336 München; Website: https://projektbeteiligung.notus.de/, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 197306

3 Anlagestrategie und Anlagepolitik

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, das Projekt „Bürgerwindpark Schwielowsee“ zu realisieren und mit dem Betrieb gewinnbringende Ergebnisse durch Verkauf des produzierten Stroms zu erzielen. Die Anlagepolitik besteht darin, den Anwohnern der Gemeinden 14548 Schwielowsee, 14797 Lehnin, 14542 Werder und 14547 Michendorf eine Anlagemöglichkeit in die regionale erneuerbare Energieproduktion zu ermöglichen und durch die eingeworbenen Nachrangdarlehen Teile der Gesamtinvestition für den Bau der Windkraftanlage zu finanzieren.

Anlageobjekt/Geschäftszweck, Realisierungsgrad, Gesamtkosten

Die Nettoeinahmen aus der Emission werden für die Übernahme von Generalübernehmerkosten für die Planung, Verschaffung der nötigen Projektrechte und Errichtung des aus einer Windkraftanlage des Herstellers Vestas Deutschland GmbH, Typ V150, mit einer Nennleistung von 6 MW bestehenden sog. Bürgerwindparks Schwielowsee („Anlageobjekt“) verwendet. Die Emittentin hat hierzu unter dem 10.10.2023 den „Generalübernehmervertrag über den Erwerb von Projektrechten, Ausführung von Baumaßnahmen und weiterer Dienstleistungen für den Windpark Dachsberg (Brandenburg) WEA 16“ mit der NOTUS energy Construction GmbH & Co. KG („Generalübernehmer“) geschlossen. Der Generalübernehmer hat nachfolgend sämtliche für die Realisierung des Bürgerwindparks Schwielowsee erforderlichen Projektrechte, insbesondere Verträge und Vereinbarungen (z.B. mit Grundstückseigentümern, Infrastrukturgesellschaft, Umspannwerks- und Netzbetreibern, dem Hersteller der Windkraftanlage sowie Betriebsführer), die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz sowie sonstige erforderlichen Genehmigungen und die Beteiligung an der Infrastrukturgesellschaft am Standort auf die Emittentin übertragen, bestimmte Baumaßnahmen durchgeführt und Dienstleistungen erbracht. Die wesentlichen Verträge sind somit abgeschlossen.
Ein Teil der Vergütung des Generalübernehmers in Höhe von 347.333,00 EUR steht noch aus. Die Nettoeinnahmen aus der Emission sollen vollumfänglich für die Zahlung dieses noch ausstehenden Teils der Vergütung verwendet werden. Diese Einnahmen sind nicht allein ausreichend, die restliche ausstehende Vergütung soll aus Eigenkapitalmitteln der Emittentin finanziert werden. Die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts beträgt 11.500.000,00 EUR. Diese sind bzw. werden im Übrigen aus der bereits erfolgten Bankfinanzierung sowie aus Eigenkapitalmitteln der Emittentin erbracht.
Die Windkraftanlage des Bürgerwindparks Schwielowsee ist bereits auf dem Flurstück 92, Flur 1, Gemarkung Ferch, in der Gemeinde 14548 Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Bundesland Brandenburg, Deutschland, errichtet. Die Inbetriebnahme ist im November 2024 erfolgt. Der Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des Standorts der Windkraftanlage wurde unter dem 11./23.12.2022 geschlossen. Die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Windkraftanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 29.07.2022 erteilt. Die jährliche Stromerzeugung wird mit 14.486 Megawattstunden (P 75-Wert, netto nach Abzügen) prognostiziert. Die erforderliche Netzanbindung liegt vor. Der Realisierungsgrad des Anlageobjekts beträgt zum Stand des VIB 93 %.
Die Emittentin erwirtschaftet die Mittel zur Zahlung von Zinsen und für die Tilgung der Vermögensanlage gegenüber Anlegern durch den Verkauf des produzierten Stromes (Erlöse am Strommarkt). Der Verkaufspreis ist unter anderem abhängig vom gutachterlich prognostizierten Stromertrag und der Höhe der Einspeisevergütung. Langfristig sollen die Zinsen und die Rückzahlung der Vermögensanlage auf diese Weise durch die Emittentin generiert werden.

4 Laufzeit, Kündigung der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt individuell am jeweiligen Gewährungszeitpunkt und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – zum Ablauf des 31.12.2032. Der Gewährungszeitpunkt entspricht dem Tag der Zurverfügungstellung des vollständigen Anlagebetrages (d.h. des gesamten gezeichneten Anlagebetrages auf dem Konto der Emittentin durch den jeweiligen Anleger). Das Nachrangdarlehen ist nicht ordentlich kündbar. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

Konditionen der Zinszahlung

Der Anleger hat gegen die Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den valutierten (eingezahlten) Anlagebetrag. Der Zins beträgt 5,000% p.a. bezogen auf den valutierten Anlagebetrag. Die Zinsen werden jeweils nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr am 15.01. des darauffolgenden Kalenderjahres gezahlt, erstmals zum 15.01.2026 und letztmals zum 15.01.2033. Die Zinsen werden nach der Methode 30/360 berechnet.

Konditionen der Rückzahlung

Der Anleger hat gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des Anlagebetrages. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich spätestens am 14. Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit.

5 Risiken der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden, sondern nur die aus Sicht der Anbieterin wesentlichen.
Maximalrisiko: Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des sonstigen Vermögens der Anleger bis hin zur Privatinsolvenz. Denn sofern die Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanzieren, haben sie den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Sollten die Nachrangdarlehen zudem von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen betroffen sein, könnten die Anleger ebenfalls Privatinsolvenz erleiden. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind von den Anlegern im Falle fehlender Rückflüsse aus ihrem sonstigen Vermögen zu begleichen. Die betreffenden

	Anleger könnten somit nicht nur einen Totalverlust des Anlagebetrages erleiden, sondern müssten das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus ihrem sonstigen Vermögen leisten. Die Steuer-, Gesellschafts- oder andere Rechtsänderungen sowie die Fremdfinanzierung könnten jeweils zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen. Das Maximalrisiko der Anleger besteht somit in der Privatinsolvenz. **Geschäftstätigkeit:** Da die Emittentin ausschließlich Erlöse aus dem Betrieb ihrer Windkraftanlage erzielt, können sich Risiken für die Anleger der Emittentin dadurch ergeben, dass die geplanten Erlöse nicht oder nicht dauerhaft durch die Emittentin realisiert werden können, weil – z.B. aufgrund von Wetterschwankungen/Klimawandels, aufgrund der Errichtung von Hindernissen, aufgrund nachträglicher Abschaltungsauflagen oder Änderungen der Förderstruktur oder des Strommarktdesigns in Deutschland – die Ertragskraft der Windparks nicht den Erwartungen entspricht. Ferner können sich – z.B. aufgrund neuer gesetzlicher Auflagen oder technischer Normen – Zusatzkosten für den Betrieb der Windkraftanlage ergeben, mit der Folge, dass sich somit insgesamt geringere Ergebnisse aus der Realisierung des Geschäftszweckes ergeben können. Bei Eintritt eines Risikos oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann es zu geringeren wirtschaftlichen Ergebnissen der Emittentin kommen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen. **Liquidität:** Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die von der Emittentin kalkulierten Erträge erzielt werden, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen des Anlagebetrages an die Anleger zu bedienen. Es besteht das Risiko, dass sich das ausgewählte Anlageobjekt bzw. Geschäftszweck oder künftige Projekte negativ entwickeln. Dies könnte zu geringeren wirtschaftlichen Ergebnissen bei der Emittentin führen, so dass sie nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Ebenso können geringere Ergebnisse und mangelnde Liquidität bei der Emittentin dazu führen, dass sie anstehende Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht uneingeschränkt und/oder nicht fristgerecht ihren Vertragspartnern und/oder Gläubigern gegenüber erfüllen kann. Dies kann für den Anleger zu geringeren Zinszahlungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages führen. **Zahlungsverbot:** Für alle Forderungen der Anleger gegen die Emittentin ist ein Zahlungsverbot für den Fall der Krise der Emittentin vereinbart. Das heißt, die Anleger haben gegen die Emittentin nur dann einen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn durch diesen Anspruch kein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin (d.h. Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt werden würde. Die Erfüllung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ist von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insb. auch von deren Liquiditätslage abhängig. Das Zahlungsverbot gilt für unbestimmte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Erfüllung des Anspruchs bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht mehr herbeigeführt wird oder alle anderen Gläubiger der Emittentin der Aufhebung des Zahlungsverbotes zugestimmt haben. Das heißt, dass Zins- und Rückzahlungsansprüche erst dann rechtlich verbindlich außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchsetzbar sind, wenn das Zahlungsverbot weggefallen ist. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsverbotes keine Zins- und Rückzahlung zu eigentlichen Fälligkeitsterminen mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird das Zahlungsverbot dauerhaft nicht beseitigt, hat dies über den Wegfall der Zinszahlung(en) hinaus den Totalverlust des Anlagebetrages für den Anleger zur Folge. **Nachrangigkeit und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre:** Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen (insbesondere aus Zins- und Rückzahlungsansprüchen) treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der InsO zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin oder deren Liquidation kann der Anleger bzw. die Emittentin seine bzw. ihre Ansprüche (z.B. Rückzahlung, Zinsen und andere Nebenforderungen) gegenüber dem jeweiligen Insolvenzverwalter nur als nachrangige(r) Insolvenzgläubiger(in) geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der jeweiligen Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der InsO, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, führt dies für den Anleger über den Wegfall der Zinszahlung(en) hinaus zum Totalverlust des Anlagebetrages. Die Nachrangforderungen der Anleger können auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin dauerhaft nicht mehr durchsetzbar sein, wenn der Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachrangforderungen oder gerade durch die Fälligkeit der Nachrangforderungen nicht ausreichend freies Vermögen zur Verfügung steht, um zunächst ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen Rangrücktritt im Sinne von § 39 Absatz 2 der InsO vereinbart hat, zu erfüllen. Die Emittentin darf in dieser Situation keine Zahlungen an die Nachrangdarlehensgläubiger leisten, weil ihre Verbindlichkeiten gegenüber den anderen Gläubigern bestehen bleiben und die Emittentin dadurch zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Verwendung einer derart qualifizierten Nachrangabrede (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) in einem Darlehensvertrag verleiht dem darlehenshalber überlassenen Betrag den Charakter von Risikokapital. Sie kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen dauerhaft nicht rechtlich durchsetzbar sind. Dies kann über den Wegfall der (Zins-)Zahlung(en) hinaus den Totalverlust des Anlagebetrages bedeuten. **Aufsichtsrecht:** Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagesetzbuchs darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. Für den Fall, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Rückabwicklung nicht über die entsprechende Liquidität verfügt, kann es zum Totalverlust des Anlagebetrags kommen. **Fremdfinanzierung durch den Anleger:** Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z.B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Denn sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Der Anleger ist also unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage und/oder dem Totalverlust seines Anlagebetrages verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen. **Bindungsfrist und Übertragbarkeit bzw. Handelbarkeit:** Ordentliche Kündigung der Vermögensanlagen ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Es besteht dadurch das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der angebotenen Vermögensanlagen sind eingeschränkt. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen sind durch Abtretung übertragbar, wobei die Anleger mit Postleitzahlen 14548 Schwielowsee, 14797 Lehnin, 14542 Werder und 14547 Michendorf, im Rahmen der Übertragung verpflichtet sind, an ebensolche zu übertragen. Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem die angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung der Vermögensanlagen ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin/Anbieterin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen teilweisen Verlust seines Anlagebetrages erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der etwaigen außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann für den Anleger zum Totalverlust des Anlagebetrages führen.
6	**Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile (einzelne Nachrangdarlehen)**
	Das Emissionsvolumen der von der Emittentin angebotenen Vermögensanlage mit der Emissionsbezeichnung „Bürgerwindpark Schwielowsee“ beträgt 300.000 Euro. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen. Bei einem jeweiligen Mindestanlagebetrag von 500,- Euro werden maximal 600 einzelne Nachrangdarlehen begeben.
7	**Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses**
	Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 berechnete Verschuldensgrad beträgt 99,88%.
8	**Aussichten der Rück- und Zinszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen**
	Mit dieser Vermögensanlage übernimmt der Anleger Finanzierungsverantwortung für die Emittentin. Die Emittentin ist von der Entwicklung des Erneuerbare-Energiemarktes abhängig, wozu wiederum marktbestimmende Faktoren wie Klima, Energiepreise, allgemeine Konjunktur

	und/oder Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Krieg, Pandemie) und globalwirtschaftliche Entwicklungen gehören. Entwickeln sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung des Erneuerbare-Energiemarktes und im Besonderen des Windenergiemarktes sowie der vorgenannten preisbestimmenden Faktoren das Anlageobjekt positiv und/oder neutral, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Zinsen, die ihm für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Laufzeit zustehen, sowie die vollständige Rückzahlung des Nachrangdarlehens erhält. Bei negativem Verlauf ist es wiederum möglich, dass der Anleger einen Teil oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Zinsen und Anlagebetrag nicht erhält. **Aussichten für die Kapitalrückzahlung am Laufzeitende:** • Bei für den Anleger neutraler/positiver Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Rückzahlung des valutierten Anlagebetrages • Bei für den Anleger negativer Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen. **Aussichten für die Zinszahlungen:** • Bei für den Anleger neutraler/positiver Markt- und der Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Die während der Laufzeit der Vermögensanlage prognostizierte Verzinsung von 5,000% p.a. bezogen auf den valutierten Anlagebetrag wird erreicht. • Bei für den Anleger negativer Markt- und Entwicklung o.g. preisbestimmender Faktoren: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu geringeren Zinszahlungen bis hin zum Verlust des Zinszahlungsanspruches kommen.
9	**Mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen:**
	Kosten für den Anleger: Über den Mindesterwerbspreis von 500 Euro hinaus sind ggf. beim Anleger selbst anfallende Kosten für Kommunikations- und Portokosten sowie ggf. die eigenen Bankgebühren von ihm zu tragen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Die mit der Übertragung/Veräußerung der Vermögenslage verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.
	Kosten für die Emittentin: Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen fixe Kosten für Konzeption der Vermögensanlage, VIB-Erstellung und -Gestattung in Höhe von voraussichtlich 9.805,00 Euro. Insgesamt betragen die Emissionskosten bei vollständiger Platzierung somit voraussichtlich 9.805,00 Euro.
	Entgelte und Leistungen für die Internet-Dienstleistungsplattform
	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält für die Vermittlung der Vermögensanlage von der Anbieterin eine einmalige Provision in Höhe von 1,0 % der gesammelten Anlegergelder der vermittelten Vermögensanlage. Von der Emittentin erhält sie keine Entgelte und keine Leistungen. Weitere Leistungen werden der Internet-Dienstleistungsplattform nicht gewährt.
10	**Nichtvorliegen von Interessenverflechtungen**
	Zwischen der Emittentin der Vermögensanlage und dem Betreiber der Internetdienstleistungs-Plattform, der eueco GmbH, liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a VermAnlG vor.
11	**Anlegergruppe, auf die die Vermögenanlage abzielt**
	Das Angebot richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 WpHG, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse sowie Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Das Angebot wird Bürgern der Gemeinden 14548 Schwielowsee, 14797 Lehnin, 14542 Werder und 14547 Michendorf unterbreitet, wobei der Erwerb der Nachrangdarlehen über die von der Emittentin bestimmte Bürgerbeteiligungsplattform zu erfolgen hat. Der Erwerb durch andere als die vorgenannte Anlegergruppe ist zulässig, wenn und soweit der Gesamtnominalbetrag durch die PLZ-Einwohner nicht ausgeschöpft ist. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine langfristige Investition in die Finanzierung des Bürgerwindparks Schwielowsee mit einer Haltedauer bis zum 31.12.2032 ausgelegt sein. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100% des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz nicht ausgeschlossen ist.
12	**Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlage**
	Mit der veräußerten Vermögensanlage wird keine Immobilienfinanzierung durchgeführt. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung sind nicht einschlägig.
13	**Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen**
	Die Emittentin hat im Zeitraum der letzten 12 Monate keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft und getilgt.
14	**Nichtvorliegen von Nachschusspflichten**
	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.
15	**Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs**
	Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne des § 5c VermAnlG zu bestellen.
16	**Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells**
	Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG vor.

<u>Wichtige Hinweise:</u>

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlage-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für diese Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist unter www.unternehmensregister.de abrufbar und wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin Windpark Schwielowsee GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24a, 14469 Potsdam, bereitgehalten. Künftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden unter www.unternehmensregister.de abrufbar sein und zudem bei der Emittentin angefordert werden.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlage-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des VIB vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG auf Seite 1 erfolgt vor Vertragsschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG.